



24/SN-289/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Zl. 30/93

| | |
|------------------------|---------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. 5 | -GE/19 P3 |
| Datum: 19. APR. 1993 | |
| Verteilt | 21. April 1993 Kan. |

H. Beinin

Betrifft: GZ: 10.065/24-I 3/92

=====
Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes
Begutachtungsverfahren

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt den Erhalt des Entwurfes des im Betreff genannten Bundesgesetzes und erstattet hiezu innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist nachstehende

STELLUNGNAHME

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich. Im Einzelnen sind zum vorliegenden Entwurf folgende Anmerkungen anzubringen.

I.)

Zutreffend wird im Vorblatt darauf verwiesen, daß Stiftungen derzeit nur zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken errichtet werden können, weshalb mit der juristischen Person einer Privatrechtsstiftung vor allem dem Abfluß inländischen Vermögens an das Ausland begegnet werden soll.

§ 10 Abs 3 Gründungsprüfung

Hier sollte der Gesetzestext dahingehend ergänzt werden, daß der Prüfungsbericht dem Stifter und dem Stiftungsvorstand **"oder im Falle der Bestellung eines Stiftungskurators diesem und dem Stiftungsvorstand vorzulegen ist."** Dies im Hinblick auf die gemäß § 8 Abs 2 normierte Haftung, die auch den Stiftungskurator trifft.

§ 10 Abs 4

Hier wäre der letzte Satz in dem Sinn zu ergänzen, daß der Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und auf angemessene Entlohnung gegen die Privatrechtsstiftung und wenn diese nicht entstanden ist, gegen den Stifter **oder dessen Nachlaß** besteht.

Nachdem der Gründungsprüfer auch erst nach dem Tod des Stifters bestellt werden kann, sollte auch der Nachlaß als Haftungsfonds gesetzlich festgeschrieben werden.

§ 33 Notariatsakte

Gemäß § 33 Abs 1 bedarf die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und alle Erklärungen und Beschlüsse, die zur Änderung der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde, zum Widerruf oder zur Auflösung der Privatrechtsstiftung notwendig sind, der Beurkundung durch einen Notariatsakt.

Ohne die Bedeutung einer Stiftungsurkunde und vor allem auch der Stiftungszusatzurkunde zu verkennen, erscheint die Ausdehnung des Notariatsaktzwanges auf praktisch sämtliche Erklärungen und Beschlüsse, die zu einer Änderung der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde notwendig sind, als zu kostenintensiv.

Der Gesetzgeber zieht sich in den Erläuternden Bemerkungen auch auf das Argument zurück, daß die strenge Form des Notariatsaktes dazu beiträgt, Auslegungsprobleme zu vermeiden, die besonders bei der regelmäßig auf lange Dauer angelegten Privatrechtsstiftung auftreten könnten. Dem ist entgegen-

stiftungsgesetzes durch den Stifter selbst und an Letztbegünstigte einer Privatrechtstiftung anlässlich ihrer Auflösung die Steuer ohne Rücksicht auf ihre Höhe 5 v.H. der Zuwendungen betragen.

Nicht übersehen werden darf, daß gemäß § 8 Abs 4 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 sich dieser Steuersatz von 5% um weitere 2% erhöht, wenn Grundstücke zugewendet werden. Dies ergäbe für Grundstücke einen kontraproduktiven Steuersatz von 7%.

Ein Vergleich mit den benachbarten Rechtsordnungen wäre unbedingt anzustellen.

Hier stellt sich für das neue Institut der Privatrechtstiftung durchaus eine Überlebensfrage.

Angeregt wird deshalb, eine generelle Absenkung auf 2%. Diese generelle Begünstigung läßt nicht außer Acht, daß gemeinnützige Ziele ohnehin noch durch die Bestimmung des § 15 Abs 1 Zif 14 Erbschaftsund Schenkungssteuergesetzes bevorzugt sind.

Zusammenfassend wird dieses längst notwendige Gesetz vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag sehr begrüßt.

Wien, am 16. März 1993
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Zl. 30/93

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes
GZ. 10.065/24-I 3/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zu unserer Stellungnahme vom 16. März 1993 dürfen wir Ihnen die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Burgenland und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zur gefälligen Verwendung und Kenntnisnahme übermitteln.

Wien, am 15. April 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 48/93
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten
An den

ÖSTEREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13

1011 Wien

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">Österreichischer Rechtsanwaltskammertag</p> <p style="text-align: center;">eing. 1 1. MRZ. 1993</p> <p style="text-align: center;">.....fach, mit.....Beilagen</p> |
|---|

FK Prof. Dr. KNIRSCH u. Dr. Auer
1993-03-10

[Handwritten signature]

Betrifft: Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes

Zl. 30/93

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt des Entwurfes des im Betreff genannten Bundesgesetzes und erstattet hiezu innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist nachstehende

S T E L L U N G N A H M E :

- 1.) Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf. Zweifellos besteht ein echter Bedarf nach einer gesetzlichen Neuregelung des Stiftungsrechtes. Bekanntlich kann das geltende Stiftungsrecht wegen seiner Zweckbeschränkung derzeit nur kaum bzw. beschränkt verwendet werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf könnte ein rechtliches Instrument schaffen, das dem potentiellen Stifter bei der Ausgestaltung der Stiftung und bei der Zweckbestimmung weitgehend freie Hand läßt und relativ leicht zu handhaben wäre. Es könnte auch einen Anreiz bilden, vermehrt private Gelder zu Zwecken einzusetzen, die auch im Interesse der Öffentlichkeit liegen, so etwa zur Förderung der Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst. Verwiesen wird auch auf die positiven Erfahrungen, die insbesondere in der Schweiz und Liechtenstein mit dem dort geltenden liberalen Stiftungsrecht gemacht wurden. Dies hat ja bekanntlich auch dazu geführt, daß in liechtenstein'schen Stiftungen auch österreichisches Vermögen bereits eingebracht wurde.

- Seite 2 -

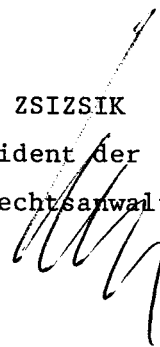
2.) Bedenken bestehen gegen folgende Formulierungen:

- a) In § 1 Abs 2 ist unter anderem vorgesehen, daß eine Privatrechtsstiftung keine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf. Diese Bestimmung erscheint zu restriktiv. Es müßte auch den Stiftungen ermöglicht werden, die in engem Zusammenhang mit großem Liegenschaftsvermögen stehenden gewerblichen Tätigkeiten auszuüben, wie beispielsweise den Betrieb von Golfplätzen, Bootsvermietung, Restaurants und Hotels oder Kellereibetrieben.
- b) In § 33 des Gesetzesentwurfes ist vorgesehen, daß alle wesentlichen Urkunden der Beurkundung durch einen Notariatsakt bedürfen. Hiefür besteht überhaupt kein Bedarf und ist dieser Vorschlag abzulehnen.
- c) Wesentliche Voraussetzung dafür, daß das Instrument der Privatrechtsstiftung auch in der Praxis angenommen wird, wird ein begleitendes maßvolles Steuerpaket sein. Dabei ist die derzeit vorgesehene 5 Zige "Eintrittsgebühr" in eine Privatrechtsstiftung, welche als Schenkungssteuer auf die Vermögenszuwendung erhoben wird, weit überhöht. Dieser vorgesehene Satz orientiert sich an Vermögenswidmungen an gemeinnützige oder mildtätige Stiftungen. Für Zwecke einer Privatrechtsstiftung sollte der Steuersatz jedoch an jene Rechtsformen angeglichen werden, an denen sich Privatrechtsstiftungen orientieren, nämlich an die Rechtsformen des Gesellschaftsrechtes. Es muß daher gefordert werden, daß der Satz auf 2 Z abgesenkt und somit dem Satz der Gesellschaftssteuer gleichgeschaltet wird. Dies wird eine wesentliche Voraussetzung dafür sein, daß das neue Stiftungsrecht auch tatsächlich in der Praxis Anwendung findet.

- Seite 3 -

Zusammenfassend wird jedoch dieses längst notwendige Gesetz vom Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sehr begrüßt.

Dr. Michael ZSIZSIK
als Vizepräsident der
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer





RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

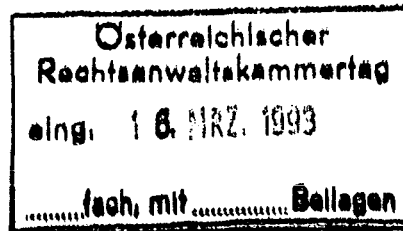
7000 EISENSTADT, ESTERHAZYPLATZ 5, TELEFON 02682/2017

Herrn

Vizepräsident der Rechts-
anwaltskammer Wien
Dr. Peter K n i r s c h

Albertinaplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, den 26.2.1993



Betr.: Privatrechtsstiftungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kollege !

Dem Entwurf des Privatrechtsstiftungsgesetzes kann im wesentlichen zugestimmt werden und wir wiederholen unseren aufrichtigen Dank für Ihre erfolgreiche Verhandlungsführung im Arbeitskreis des Ludwig Boltzmanninstitutes.

Einige Bemerkungen wollen wir aber doch anbringen.

§ 1 Abs. 2 gewerbliche Tätigkeit

Nach dem Entwurf darf eine Privatrechtsstiftung keine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Das erschwert die Ausübung solcher gewerblicher Tätigkeiten, die mit Stiftungsobjekten unmittelbar verbunden sind. Dazu gehört etwa der neben der eigenen Weinproduktion betriebene Weinhandel und die auf Burgen und Schlössern usuellen, entgeltlichen Führungen. Es wäre vorstellbar § 1 Abs. 2 wie folgt zu adaptieren:

" Eine Privatrechtsstiftung darf weder eine stiftungs-
fremde (oder objektfremde), gewerbliche Tätigkeit ausüben..."

Damit wären die mit Schlosskellereien und Burgen untrennbar verbundenen Tätigkeiten im Rahmen der Privatrechtsstiftung zulässig.

§ 33 Notariatsakte

Nach dem bisherigen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz können gemeinnützige Stiftungen formlos errichtet werden. Die

Privatrechtsstiftungen hingegen sollen in jeder Phase der Beurkundung durch Notariatsakt bedürfen. Das erschwert und verteuert erheblich die Änderung von Stiftungsurkunden, die Nachdotierung, die Ergänzung von Stiftungszusatzurkunden u.a. Für diese Rechtsakte sollte eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften genügen. Auch Testamente mit unschätzbaren Werten bedürfen keines Notariatsaktes. Das Verlangen des Notariats erscheint uns daher überschüssend.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, § 8 Abs. 3

In Übereinstimmung mit anderen Interessensvertretungen sollten wir bemüht sein, den Steuersatz für Zuwendungen an gemeinnützige und an privatrechtliche Stiftungen auf je 2 % herabzumindern.

Wichtig erscheint uns auch im § 8 Abs. 4 die zusätzliche Besteuerung der Zuwendungen für Grundstücke (2 %) für alle Stiftungen zu eliminieren. Ansonsten kämen wir bei land- und forstwirtschaftlichen Gütern u.U. auf $5 + 2 = 7$ % !

Körperschaftsteuergesetz - Einkommensteuergesetz

Im Zusammenhang mit der Besteuerungsstruktur (S. 58 ff) sollte klargestellt werden, dass die Einkommensermittlung gemäss § 4 Abs. 1 EStG. zu erfolgen hat und dementsprechend ein Bestandsvergleich entfällt.

Weiters wäre anzustreben, auf Stiftungseinkünfte § 37 EStG. anzuwenden, sodass auch Stiftungen für ausserordentliche Einkünfte (Katastrophenschäden) den begünstigten Steuersatz in Anspruch nehmen könnten.

Wir ersuchen um nachdrückliche Vertretung dieser Anregungen,

mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

